

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 12

Köln, den 21. März 1930

31. Jahrg.

Die Younggesetze. — Der neue Plan.

Die Annahme der Younggesetze durch den Reichstag ist vollzogen. Diese Beschlüsse sind von außerordentlich weittragenden Folgen für das deutsche Volk und Aufklärung darum dringend notwendig. Es handelt sich um fünf Gesetzentwürfe, und zwar sind dies die folgenden:

a) Gesetz über die Haager Konferenz 1929/30, b) Gesetz über das deutsch-amerikanische Schuldenabkommen, c) Gesetz über die Abkommen zur Regelung der Fragen des Teils X des Versailler Vertrages, d) Gesetz zur Änderung des Reichsbahngesetzes, e) Gesetz zur Änderung des Reichsbankgesetzes.

Der sogenannte Sachverständigenplan, nach dem Namen des Vorsitzenden des Sachverständigen-Ausschusses „Young-Plan“ genannt, wurde mit seinen 15 Artikeln und 12 Anträgen am 7. Juni 1929 fertiggestellt und am 20. Januar 1930 von den Sachverständigen der in Betracht kommenden Staaten angenommen. Dieser Plan ist aber nicht in der ursprünglichen Form geblieben, sondern die Absichten des Young-Planes sind „verschoben und seine Aussichten gefährdet worden.“ Die Alliierten haben über den Young-Plan hinaus von Deutschland bei der politischen Verhandlung desselben weitere große Opfer verlangt. Es handelt sich dabei nicht nur um Verzicht auf berechnigte Eigentumsansprüche an mehrere Länder, sondern auch um die Zahlung größerer zusätzlicher Beträge.

In dem Gesetz über die Haager Konferenz werden die damals getroffenen Vereinbarungen mit den vielen Anlagen, dem Finanzabkommen mit Belgien vom 13. Juni 1929 usw. aufgeführt. In dem Gesetz über das deutsch-amerikanische Schuldenabkommen wird die Höhe der Entschädigung an Amerika sowie der dazu gehörige Zahlungsplan festgelegt. Das Gesetz über das Abkommen zur Regelung der Fragen des Teils X des Versailler Vertrages enthält die Vereinbarungen Deutschlands mit Frankreich, England, Belgien, Polen, Kanada, Australien, Neuseeland und Italien über die sogenannten Liquidationsbeendigungen und Entschädigungen.

Das Gesetz über die Reichsbank ändert das Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 nicht unerheblich. Die Reichsbank wird ihre ausländische Kontrolle los. Der Generalrat und der Notenkommissar bleiben bestehen. Jedoch sind beide Organe nur von Reichsdeutschen besetzt. Als Notenkommissar fungiert in Zukunft der Präsident des Rechnungshofes des deutschen Reiches. Die Unabhängigkeit der Reichsbank wird auch in dem Neuen Gesetz gewährt, und das ist um der Stabilität der Währung willen von Bedeutung. Der Reichsbankpräsident wird vom Reichsoberhaupt ernannt. Auch seine evtl. Erberufung ist an die Bestätigung durch den Reichspräsidenten geknüpft. Dasselbe gilt für die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums.

Erfreulicherweise ist die Gewinnverteilung der Reichsbank gründlich geändert. Aus dem Reingewinn sollen in Zukunft nicht 20 Prozent, sondern nur 10 Prozent dem Reservefonds zugeführt und dann den Aktionären wie bisher 8 Prozent Dividende zugebilligt werden. Während nach der Regelung von 1924 von dem überschießenden Gewinn in Höhe bis zu 50 Millionen Mark das Reich und die Aktionäre je die Hälfte und von den nächsten 50 Millionen Mark das Reich drei Viertel und die Aktionäre ein Viertel und erst von dem darüber noch hinausgehenden Gewinn das Reich neun Zehntel und die Aktionäre ein Zehntel erhielten, wird jetzt die erste Stufe auf 25 Millionen Mark begrenzt. Davon bekommen das Reich drei Viertel und die Aktionäre nur ein Viertel. Die nächste Stufe ist nur auf 20 Millionen Mark angesetzt, von denen das Reich gleich neun Zehntel erhält. An allen Gewinnen, die darüber hinaus noch gemacht werden sollten, partizipiert das Reich sogar mit 95 Prozent.

Bei der Reichsbahn sind ebenfalls wesentliche Änderungen durch das neue Reichsbahngesetz vorgenommen worden. Die in dem Dawes-Plan vorgesehenen Kontrollorgane werden beseitigt. Dagegen werden sowohl das Aufsichtsrecht als auch die sonstigen Rechte der Reichsregierung erweitert und verstärkt. Ihre bisherige weitgehende Sonderstellung wird stark eingeschränkt. Die Reichsbahn ist zwar nicht mehr wie bisher für die Reparationszahlungen verpfändet, aber an die Stelle der Reparationsobligationen wird der Reichsbahn eine Reichsteuer im selben Jahresbetrage, und zwar von 660 Millionen Mark, auferlegt. Die Mitwirkung ausländischer Organe bei der Verwaltung fällt in Zukunft fort. Alle 18 Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsbahngesellschaft werden jetzt von der Reichsregierung ernannt, und zwar jeweilig auf drei Jahre. Der Präsident der Reichsbahngesellschaft wird zwar von diesem Verwaltungsrat gewählt, die Wahl muß aber vom Reichspräsidenten bestätigt werden. Für die Zukunft ist der Reichsregierung das Recht eingeräumt worden, durch einen Vertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Für die Aufsicht über die Betriebsführung der Bahn und für den Einfluß auf die Tarifgestaltung durch die Reichsregierung sind dieselben Bestimmungen wie bisher geblieben. Das Reichsbahngericht bleibt auch bestehen. Bei der Regelung der Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals der Reichsbahn im neuen Gesetz sind gewisse Verbesserungen eingetreten. Wichtig ist besonders, daß die neuen Vorschriften über die Regelung der Rechts-, Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Reichsbahn viel enger an die einschlägigen Bestimmungen des Reichsarbeitsrechts angeschlossen sind.

Das Abkommen vom 20. Januar 1930, das bekanntlich die endgültige Annahme des Sachverständigenplanes vom 7. Juni 1929 mit seinen 15 Artikeln und 12 Anlagen, die den sogenannten Young-Plan darstellen, anerkennt, ist das wichtigste und für Deutschland entscheidendste Vertragswerk. In der Anlage I ist die „Sanktionsformel“ festgelegt. Diese „Sanktionsformel“ ist bekanntlich viel umstritten. Sie ist für den Fall vorgesehen, daß der ständige Internationale Gerichtshof in Haag auf Beschwerde der Gläubigerländer feststellt, daß die deutsche Regierung Beweis davon gegeben hat, daß sie den „Neuen Plan“ zerreißen will. Für einen solchen Fall haben sich die Gläubigerländer ihre volle Handlungsfreiheit gesichert, um die Ausführung der sich aus dem Young-Plan ergebenden Verpflichtungen Deutschlands durch geeignet erscheinende Maßnahmen zu erzwingen. Die Anlagen enthalten Bestimmungen über den Abschluß der Konten für die Übergangsperiode und über Höhe und Methode der deutschen Zahlungen.

Diese Verpflichtungen bedingen einschließlic des Finanzabkommens mit Belgien und des deutsch-amerikanischen Schuldenabkommens in den Jahren bis zum Jahre 1897 umstehende Jahreszahlungen. Die unbedingt zu leistende Jahreszahlung „ungeschützter Jahresbeträge“ beträgt mit Einschluß des Zinsdienstes der 800 Millionen Dawes-Anleihe in den nächsten Jahren rund 700 Millionen RM. Der Young-Plan sah 660 Millionen vor. Die Zahlungen müssen am 15. jeden Monats in gleichen Monatsbeträgen geleistet werden, und zwar nicht in Reichsmark, sondern in anderen Währungen. Die Zahlungen werden an die B. J. 3. in Basel geleistet. Nur wenn die B. J. 3. für deutsche Sachlieferungen und für die Verfahren der „Reparation Recovery Acts“ und die Zahlung von Verwaltungskosten innerhalb Deutschlands Zahlungen in Reichsmark anfordert, wird in deutscher Währung gezahlt, sonst in guter ausländischer Valuta. In der Anlage III werden auch die Bedingungen

Die Annuitäten des Young-Planes (in Mill. RM.)

Rechnungs- jahr	Auf Grund d. Anlage 3	Dienst der Dawes-Anl. an Belgien	Zahlungen an Belgien	Zahlungen a. d. B. Staat.	Gesamt- Annuität
1930	1641,6	88,0	21,5	66,3	1817,4
1931	1618,9	86,7	21,5	66,1	1793,2
1932	1672,1	85,4	21,5	66,1	1845,1
1933	1744,9	84,1	26,0	59,4	1914,4
1934	1807,5	82,8	26,0	59,4	1975,7
1935	1835,5	81,5	26,0	59,4	2000,4
1945	2137,7	68,6	20,1	66,1	2292,5
1955	2285,7	—	9,5	76,1	2369,1
1965	2352,7	—	9,5	76,1	2438,1
1966	1566,9	—	—	40,8	1607,7
1984	1683,5	—	—	—	1683,5
1987	897,8	—	—	—	897,8

geregelt, unter denen Deutschland für den nicht mobilisierbaren Teil der Zahlungen von dem Rechte des Transfer- und Zahlungsaufschubs Gebrauch machen kann. Diese Bedingungen sind nach den Vorschlägen der Sachverständigen formuliert worden. Bei der B. J. 3. besteht für den Fall eines Moratoriums ein sogenannter beratender Sonderausschuß, der vorher erst in Funktion zu treten hat. Deutschland kann von sich aus allein einen etwa notwendig werdenden Zahlungsausschub mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

Außer der Sicherung der Zahlungsansprüche der Alliierten durch die Reichsbahn sind dann noch sogenannte „Nebensicherheiten“ bestehen geblieben. Zwar kann die Reichsregierung die Zahlungen aus ihren allgemeinen Einnahmen leisten, aber daneben heißt es: „Es wird die deutsche Regierung aus den Erträgen der Zölle, der Tabaksteuer, der Biersteuer und der Branntweinabgabe im Wege der Nebensicherung die Beträge sicherstellen, die erforderlich sind, um die Annuitäten zu decken.“ D. h. es wird an diesen Einnahmen ein „negatives Pfand“ bestellt, das die deutsche Reichsregierung verpflichtet, diese Einnahmen ohne Zustimmung der B.J.3. für keine andere Anleihe zu belasten. Die Sachlieferungen, auf deren Weiterführung Deutschlands Vertreter natürlich Wert legen mußten, werden innerhalb 10 Jahren, und zwar nach den Jahren 1939 verschwinden. Sie sollen von 750 Millionen Rm. im Jahre 1930 auf 300 Millionen im Jahre 1939 sich senken und dann aufhören. Die Wiederausfuhr von Sachgütern, die Deutschland geliefert hat, nach anderen Ländern, ist den Alliierten nach wie vor verboten.

Bei der Beurteilung dieses Kernstückes des ganzen Vertragswerkes muß man sich vor Augen halten, daß auch dieser Plan noch immer nicht die „Liquidation der Kriegsfolgen“ darstellt. Es sind nur erst einige wesentliche Schritte nach der Richtung hin getan worden. Die Endlösung bedeutet dieser Plan ganz bestimmt nicht. Haag bedeutet weiter nichts als eine wichtige Etappe auf dem schweren Wege des deutschen Volkes seit dem unglücklichen Ausgange des Krieges. Wenn diesem Abkommen von der Reichsregierung und der Volksvertretung zugestimmt wurde, dann war bei den gegebenen Machtverhältnissen im jetzigen Augenblicke eine andere Regelung, die auch Ansprüche, die wir haben, erfüllt, nicht erreichbar. In der Politik und in der Wirtschaft ist stets alles im Fluß und in der Weiterentwicklung begriffen. Das deutsche Volk und seine Führer müssen genau beobachten, wenn die Weltgeschichte ihr Angesicht zu unseren Gunsten verändert. Wie oft tritt unvorgeesehen plötzlich eine Wendung ein und wirkt alle noch so kalten und kühnen Berechnungen der Menschen glatt über den Haufen. Die Pariser Sachverständigen haben übrigens erklärt, daß ihre Empfehlungen und Formulierungen nicht ohne politischen Druck zustande gekommen sind. Unökonomische Abmachungen, besonders wenn sie unter Zwang und Druck erfolgten, waren nie eine „Endlösung“.

Unter den sonstigen Bestimmungen wäre noch zu erwähnen, daß in dem Abschnitt über „die völlige Liquidation der Vergangenheit“ von Deutschland ein ausdrücklicher und genereller Verzicht auf die Überschüsse aus der Liquidation und Sequenzierung deutschen Privateigentums gefordert worden waren. Das hat Deutschland abgelehnt. Durch eine Reihe von Sonderabkommen wird die wichtige Frage mit den in Betracht kommenden Ländern geregelt. Es handelt sich dabei um die schon genannten acht Liquidations-Verträge.

Die Fragen der Ostreparationen, das heißt, die Reparationsverpflichtungen Österreichs, Ungarns und Bulgariens, sind endgültig geregelt. Deutschlands Mithaftung für diese Länder

ist aufgehoben. Österreichs Reparationsverpflichtungen sind gestrichen worden. Bulgarien hat eine starke Senkung der Reparationsschuld erreicht. Ungarn hat ebenfalls wesentliche Erleichterungen bewilligt erhalten und wird nach 1943 keine eigentlichen Reparationen mehr zahlen. Der Freistaat Danzig ist ebenfalls von seinen finanziellen Verpflichtungen entbunden worden.

Wichtig ist noch die Frage des Schiedsverfahrens bei Streitigkeiten mit den Alliierten. In Zukunft werden — wie betont — die Zahlungen an die B.J.3., an deren Verwaltung Deutschland entsprechend beteiligt wird, erfolgen. Entstehen Streitigkeiten zwischen den an der Reparationsregelung interessierten Regierungen und zwischen ihnen und der B.J.3. über die Auslegung und Anwendung des Neuen Vertrages, so werden — abgesehen von einigen Ausnahmen — diese Streitfälle einem Schiedsgericht von fünf Mitgliedern übergeben. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, der Amerikaner sein muß, aus zwei Mitgliedern, die neutralen Staaten angehören, aus einem deutschen Mitglied und einem Mitglied der Gläubiger-Staaten.

In einem Sondermemorandum der Gläubigermächte über die Kriegsschuldzahlungen ist die Bestimmung getroffen, daß — falls die Reparationsgläubiger ihrerseits einen Nachlaß ihrer Kriegsschuldzahlungen erzielen — dieser Nachlaß auch Deutschland durch Herabsetzung seiner künftigen Jahreszahlungen zugute kommen muß. Die Reichsbahn dient als Pfand bis zum 1. April 1966; bis zum 31. März 1988, dem Ablauf der Schuldverpflichtungen, wird der Betrag lediglich den Reichshaushaltsmitteln entnommen.

Zum Schluß fragt man sich natürlich, welche Änderungen oder Erleichterungen sind eigentlich erzielt worden? Es sind — kurz gesagt — die folgenden:

- Der Schutz für die deutsche Wirtschaft und Währung ist in der Moratoriumsklausel enthalten. Über die Inkraftsetzung des Moratoriums entscheidet Deutschland allein.
- Für den geschützten Restbetrag kann ein befristeter Übertragungs- und Aufbringungsausschub erklärt werden.
- In Zukunft gilt die Zusage und Verpflichtung Deutschlands, den Plan zu erfüllen, als alleinige Garantie.
- Der Generalagent für Reparationszahlungen, der große Stab von ausländischen Kommissaren und Treuhändern verschwinden. Die Ausländer scheiden aus dem Verwaltungsrat der Reichsbahn und aus dem Generalrat der Reichsbank aus.
- Die Bank für Industrieobligationen verschwindet. Die Industrie selbst wird von der 5-Milliardensumme direkter Haftung entlastet. An die Stelle des ganzen ausländischen Kontroll- und Verwaltungsapparats tritt eine bankmäßige Verwaltung der Tributzahlungen durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. In deren Direktorium wird auch Deutschland entsprechend vertreten sein.
- Das gefährliche System der „positiven Pfänder“, das der Dawes-Plan mit sich brachte, fällt in Zukunft weg. Die Reparationsobligationen der Reichsbahn sowohl als auch die deutschen Industrieobligationen und die Obligationen der Bank für deutsche Industrieobligationen werden beseitigt. Es bleiben den Alliierten nur noch die sogenannte „negative Verpfändung“ der Zölle und einiger Verbrauchsabgaben und ferner eine Bescheinigung der Reichsbahn über ihre Schuldhafung über den schon genannten Betrag. Dieser Schein ist bei der B.J.3. zu hinterlegen.
- Die bisher noch immer gültige Reparationsschuld von 132 Milliarden Rm., die wir im Londoner Ultimatum, um Allerschlimmstes zu verhüten, übernehmen mußten, ist beseitigt. Ferner hört auch die üble Tätigkeit der sogenannten Reparationskommissionen, die mit außerordentlichen Befugnissen gegen Deutschland ausgestattet war, auf.
- Der sogenannte Wohlstandsindex, der das Aufblühen der deutschen Wirtschaft gewissermaßen mit Strafen, d. h. mit höheren Zahlungen bei größer werdender Produktion und Konsumtion belegt, kehrt im „Neuen Plan“ nicht mehr wieder. Das ist von erheblicher Bedeutung.

Zweifelloos ist der „Neue Plan“ gegenüber der bisherigen Reparationsregelung das „kleinere Übel“. Wird der „Neue Plan“ in Kraft gesetzt, dann wird damit zu gleicher Zeit auch — und das ist das Wesentlichste mit — die Räumung des Rheinlandes erzielt und die Souveränität Deutschlands auf eigenem Boden wieder hergestellt. Wir sind damit wieder einen Schritt zur gesamten Befreiung unseres Volkes von unerträglichen Lasten und sonstigen Bedrückungen vorwärtsgekommen.

F. Baltrusch.

Denkt an die Betriebsrätewahlen!

Betriebsräte im Spiegel der Presse.

Nur Funktionäre ihrer Gewerkschaften.

Die Deutsche Bergwerkszeitung ist vom grimmigsten Haß gegen die Gewerkschaften erfüllt (versteht sich!) und sie entläßt ihren Haß gelegentlich des zehnjährigen Bestehens des Gesetzes:

„Aber sie wurden leider im Laufe der Entwicklung zu reinen Agitationsstellen der Gewerkschaften in den Betrieben und zu deren ausübenden Organen, wobei sie oft genug sogar gegen den Willen der von ihnen vertretenen Belegschaften handeln müssen. Zwar wird viel von weiteren, für die Betriebsräte zu erwerbenden Rechten und von einer entsprechenden Gesetzesreform gesprochen (die bisherigen Novellen haben davon noch nichts gebracht), aber die Betriebsräte selbst haben nicht mehr die nötige Stoßkraft, um den Rahmen des Gesetzes, den sie oft nicht einmal ausfüllen können, auch noch zu sprengen. Diese Stoßkraft kann nicht da sein, weil die Betriebsräte sich nicht mehr als Organe der Wirtschaft fühlen können, sondern nur noch als Funktionäre ihrer Gewerkschaften, die ja alle Aufgaben an sich reißen und alle Entwicklung reglementieren und sich hüten werden, den Betriebsräten das Vordringen auf das gewerkschaftliche Gebiet zu erleichtern.“

Die Betriebsbelegschaften werden immer wieder, besonders wenn sie das Vertrauen zur gewerkschaftlichen Führung verloren haben, aus ihrer Beengung zu einer freieren Bewegungsmöglichkeit im sozialpolitischen und wirtschaftlichen Kampf wie in der paritätischen Zusammenarbeit streben, sie werden lieber ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und so die Spannung zwischen Gewerkschaftsmacht und Rätebewegung akut machen. Daraus und auch vielleicht aus Notwendigkeiten, die sich den Gewerkschaften im Kampf um Lohn und Produktionsgestaltung aufdrängen werden, kann der jetzt stagnierenden Rätebewegung jederzeit neues Leben zuströmen; vielleicht sehr zum allgemeinen Nutzen, wenn die im Gesetz gewollte Selbständigkeit der Betriebsräte, von der gewerkschaftlichen Fesselung befreit, zu einer gesunden Betriebsgemeinschaft zwischen den Einzelarbeitgebern und ihren Belegschaften führt.“

Die unzufriedenen

Arbeitgeber.

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung gibt einem Syndikus Curt Mierisch, Chemnitz, das Wort. Er ist höchst unzufrieden. Das Gesetz sei für gewerkschaftliche und parteipolitische Ziele mißbraucht worden. Nicht geringe Schuld trage das geringe Wahlalter (18 Jahre); es müsse auf 25 hinaufgesetzt werden. Die Initiativkraft der besonnenen Arbeiterschaft sei gegenüber der kommunistischen Heißspornen leider zu gering gewesen, immerhin ginge ihr allmählich die Augen auf.

„In diesem Zusammenhange liegt es nahe, auch die Frage

aufzuwerfen, ob bzw. inwieweit die dem Betriebsrat in § 66 zugewiesene Aufgabe, „das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmer-schaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern“ befriedigend gelöst worden ist. Man ist geneigt, gerade das Gegenteil zu behaupten, wenn man betrachtet, wie vornehmlich durch das Dazwischentreten der Betriebsräte die Zerklüftung innerhalb vieler Betriebe einen geradezu reißenden Fortschritt gemacht hat. Sieht man von den verhältnismäßig seltenen Fällen ab, wo ältere und erfahrene Arbeiter im Betriebsrat tätig sind, und sich infolgedessen auch die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat mehr oder weniger befriedigend abwickelt, muß man aufs Ganze gesehen sagen, daß das Experiment des Betriebsrätegesetzes, das nach dem Willen des Gesetzgebers berufen sein sollte, Brücken zum sozialen Frieden zu schlagen, wohl einen Fehlschlag bedeutet. Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Beobachtung, wie oft durch das Tätigwerden des Betriebsrates in die Belegschaft selbst eine Spaltung in verschiedene politische Lager hineingetragen worden ist. Es läßt sich, eine vernünftige Belegschaft vorausgesetzt, darüber sprechen, inwieweit eine Vertretung zur Wahrnehmung rein sozialer und wirtschaftlicher Belange der Arbeitnehmer unter Umständen wünschenswert erscheinen kann. Aber gerade die 10 dürrn Jahre seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes, wo unser Wirtschaftsleben eine noch nie in diesem Ausmaße dagewesene Krisis hat durchmachen müssen, die heute noch durchaus nicht als überwunden gelten kann, wären für das Betriebsrätegesetz geeignet gewesen, eine Belastungsprobe zu liefern. In besonderer Weise ist es auch bezeichnend, daß die Einrichtung der Betriebsräte für das soziale Kernproblem, nämlich den eigentlichen Arbeiterschutz, kaum Nennenswertes geleistet hat.“

Betriebsratsmitglieder müssen:

1. Persönlichkeiten, korrekt und in jeder Beziehung einwandfrei sein,
2. immer der großen Verantwortung bewußt sein, die ihnen der Gesetzgeber und das Vertrauen der Belegschaft auferlegt,
3. sich als Gewerkschaftler, als erste und wichtigste Vertrauensleute ihres Berufsverbandes betrachten,
4. für alle Mitarbeiter, insbesondere für alle Verbandskollegen stets zugänglich sein und durch verständnisvolles Eingehen auf Vorschläge, Beschwerden und Wünsche beste gewerkschaftliche Werbearbeit leisten,
5. das Vertrauen ihrer Kollegen zu würdigen wissen und im Verein mit der Verbandsleitung das Wohlergehen und die Zufriedenheit der Belegschaft erstreben,
6. die Einigkeit und gegenseitiges Verständnis innerhalb der Belegschaft fördern, Hemmnisse, die die Einigkeit bedrohen, ausräumen und nach besten Kräften ihrer hohen Aufgabe gerecht werden,
7. die Kollegen innerhalb und außerhalb des Betriebes auf die Pflichten gegenüber dem Verbandsverband hinweisen, den Verband fördern und stärken; der ist, wie eine starke Gewerkschaftsbewegung überhaupt, Voraussetzung für ein ersprießliches Arbeiten der Betriebsvertretung,
8. jede Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung benutzen, Versammlungen, Vorträge und Kurse wahrnehmen und sich das notwendige geistige Rüstzeug erarbeiten, um die gestellten Aufgaben erfüllen zu können,
9. sich, gestützt auf umfassendes Wissen und tüchtiges Können, eine eigene Meinung bilden, diese Meinung begründen und vertreten können und im Verkehr mit den Betriebsinhabern klug, aber bestimmt ihr Amt auszuüben in der Lage sein,
10. mit ihrem Denken und Fühlen in der christlichen Gewerkschaftsidee wurzeln, müssen durch ihre erfolgreiche Tätigkeit nicht nur das Vertrauen der eignen Gesinnungsfreunde rechtfertigen, sondern auch die Achtung der Gegner erzwingen und dienen so am besten der gesamten Arbeiterschaft.

Eine Personenfrage.

In der Kölnischen Volkszeitung vom 10. 2. 1930 äußert sich Dr. Wünsch:

„Eine Umfrage bei den Unternehmern ergibt meist ein ganz verschiedenes Bild. Das ist natürlich, denn in den Auskünften spiegelt sich auch die soziale Gesamteinstellung des Unternehmers wieder und eine Fähigkeit, Menschen im Betrieb zu führen und zu behandeln. Unter den klugen und modernen Unternehmern überwiegen diejenigen, die den Betriebsrat im Grundsatz als nützliche Einrichtung anerkennen und es verstehen, mit ihm zusammenzuarbeiten. Der Betriebsrat wird Verbindung und Dolmetsch im Verhältnis von Werksleitung und Belegschaft. Nun stellt das Gesetz den Betriebsräten zwei Aufgaben; sie sollen einmal die sozialen Interessen der Belegschaft gegenüber der Werksleitung vertreten, sie sollen aber auch zweitens den Unternehmer in seiner wirtschaftlichen Aufgabe unterstützen, den Betrieb vor Erschütterungen

bewahren und seine Entwicklung fördern. Von vielen Unternehmern, die an sich den Betriebsrat bejahen, wird gesagt, daß nur die erste Aufgabe von den Betriebsräten mit Initiative wahrgenommen würde; gegenüber der zweiten, mehr wirtschaftlichen Aufgabe, verhielten sie sich sehr passiv. Auch auf dem Gebiet, wo die Belegschaftsvetretung am leichtesten mitarbeiten könne, nämlich bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, würden wenig Anregungen gegeben.

Jenen Klagen stehen auch Anerkennungen gegenüber. Dabei wird eins klar: Das ganze Betriebsräteproblem ist eine Frage der Personen. Es ist ferner ein pädagogisches Problem: Arbeiter und Unternehmer müßten sich an Hand gegenständlicher Aufgaben und Aussprachen mehr erziehen. Ein Unternehmer, nach seiner Einstellung zum Betriebsrat befragt, sagte treffend: „Die Einführung des Betriebsrätegesetzes hat das Gute gehabt, daß Betriebsleiter und Arbeitersehaft gezwungen waren, sich an einen Tisch zu setzen und zu versuchen, sich gegenseitig zu verstehen.“

Die Klagen der Betriebsräte gehen natürlich nach einer anderen Richtung; Unternehmer wie Arbeiter urteilen hier aus letzten Einstellungen, eben aus einem Gruppenegoismus heraus, der noch zu wenig reales und rücksichtsvolles Gemeinschaftsempfinden enthält. Als wichtige Frage der Praxis erweist sich die Amtsdauer der Betriebsräte. Ein Jahr ist zu kurz; kaum hat der Betriebsrat sich eingelebt, beseitigt ihn eine Neuwahl, und der Unternehmer muß sich wieder zunächst mit ungehaltenen Köpfen an elementaren Dingen abplagen. In vielen Betrieben wird aber bereits auf eine längere Amtsdauer hingearbeitet; die Gewerkschaften, die einen großen Teil der Betriebsräte wahlen von außen her organisieren, tun das ebenfalls. Die Betriebsräte entwickeln sich dabei zu einer Nachwuchskultur für die Gewerkschaften und die sozialen Bürokratien, etwa der Krankenkassen und der Arbeitsämter. Hier wird eine Entwicklung deutlich, die kritische Aufmerksamkeit verdient: die intelligente und ehrgeizige Creme der Arbeiterschaft sieht heute vielfach ihre Aufstiegsmöglichkeiten nicht in Betrieb und Wirtschaft, sondern außerhalb, in der Politik, im Gewerkschaftsleben, im Beamtentum.“

Schlufsergebnis: Der Betriebsrat sei „als ein nützliches soziales Gemeinschaftsinstrument im Betriebe anzuerkennen, das heute aus vielen Unternehmungen nicht mehr wegzudenken“ ist.

Rundschau.

Überzeitarbeit und Arbeitslosigkeit. Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, hat der preussische Handelsminister in einem Runderlaß an die Regierungspräsidenten auf den Ernst der Arbeitsmarktlage hingewiesen. Um zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit beizutragen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Normalarbeitszeit nur dann gewähren, wenn die erforderliche Mehrarbeit nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte geleistet werden kann. Weiter solle eine behördliche Genehmigung für Überarbeit nur bei unabweisbarem Bedürfnis, nach Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt und nur für kurze Frist bewilligt werden.

Aus welchen Berufen stammen die Berufsberater. Nach einer Rundfrage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zählten wir am 1. Mai 1929 im Deutschen Reich 471 hauptamtlich bei den Arbeitsämtern angestellte Berufsberater (292 männliche und 179 weibliche). Davon waren beschäftigt im Landesarbeitsamt Ostpreußen 7, in Schlesien 28, in Brandenburg 61, in Pommern 8, in der Nordmark 27, in Niedersachsen 17, in Westfalen 32, im Rheinland 84, in Hessen 38, in Mitteldeutschland 37, in Sachsen 52, in Bayern 35, in Südwestdeutschland 45. Von den männlichen Berufsberatern stammt nahezu die Hälfte (46 Prozent) aus praktischen Berufen im Handwerk, der Industrie, der Landwirtschaft, dem Handels- und Verkehrsgewerbe. Etwa ein Achtel der männlichen Lehrkräfte (12,3 Prozent) entstammt den Lehrberufen, ein weiteres Achtel (14,0 Prozent) aus dem Verwaltungsdienst und 31,8 Prozent sind Akademiker (Theologen, Juristen, Volkswirte, Psychologen sowie Personen aus anderen Berufsbereichen mit abgeschlossener Hochschulbildung). Bei den weiblichen Berufsberatern stammen 28,5 Prozent aus praktischen Berufen, 15,1 Prozent aus Lehrberufen, 11,7 Prozent aus akademischen Berufen. 51,7 Prozent haben die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, von denen ein Teil den praktischen Berufen entstammt. Bezüglich der Altersgliederung liegt das Schwergewicht in

der Altersgruppe vom 31. bis 45. Lebensjahre, die ungefähr die Hälfte umfaßt. Die jüngsten Kräfte sind 26 Jahre, ein kleiner Prozentsatz ist älter als 56 Jahre.

Internationale Steuerlasten. Mitte Januar teilte der englische Schatzkanzler Snowden auf eine Anfrage im englischen Unterhaus mit, daß die Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung in Amerika im Jahre etwa 116.— Mk., in Deutschland 152,60 Mk., in Kanada 158,50 Mk. und in England 301,50 Mk. betrage.

Bei diesen Ausführungen überrascht, daß angeblich der englische Steuerdruck auf den Kopf der Bevölkerung nahezu doppelt so groß angegeben wird wie der deutsche. Da in Deutschland die Steuerlast mehr wie angepannt arbeitet und den letzten Pfennig herauspreßt, muß man den Vergleich nach der Seite hin doch bezweifeln. Nebenbei gesagt kommt es ja nicht nur darauf an, wieviel man Steuern bezahlt, sondern von welchem Einkommen man diese Steuern abzuführen hat. 300 Mk. können im Verhältnis weniger Steuerlast bedeuten als 152 Mk., wenn die Einkommensverhältnisse eben entsprechend höher sind.

Bilanz-Übersicht deutscher A.-G. Anfangs des Jahres lagen die Bilanzen für etwa zwei Drittel des deutschen Kapitals von Aktiengesellschaften für das Geschäftsjahr 1928/29 vor. Nach dem Stande von Ende Dezember 1928 zeigt sich, daß dabei 4753 Gewinnabschlüsse mit 1 326,9 Millionen RM. Gewinn gegenüber 4917 Gewinnabschlüssen mit 1 247,5 Millionen RM. Gewinn im Jahre 1927 zu verzeichnen sind. Demgegenüber stehen Verlustabschlüsse von 2181 Gesellschaften mit 252,4 Millionen RM. Verlust gegenüber 2163 Gesellschaften mit 204,6 Millionen RM. Verlust im gleichen Zeitraum des Geschäftsjahres 1927/28. Den etwa 50 Millionen RM. Mehrverlust stehen auf der anderen Seite nahezu 80 Millionen RM. Mehrgewinn gegenüber, so daß man sagen kann, daß eine große Veränderung in den Bilanzübersichten nach dem bisherigen Stand gegenüber dem Jahre zuvor nicht festzustellen ist.

Der Reingewinn beträgt 1928/29 bei diesen Gesellschaften im Durchschnitt 7,2 gegenüber 7,4 Prozent im selben Zeitraum des Vorjahres.

Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Bochum. Getreu ihrer Aufgabe, den aufstrebenden Kreisen der werktätigen Bevölkerung eine grundlegende Ausbildung in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, will die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Bochum zu Ostern 1930 einen neuen Lehrgang einrichten. Er wird neben den im April 1929 begonnenen treten; in der Reihe aller Wirtschaftsschullehrgänge ist er der achte. Nach Abschluß des Lehrganges erhalten die Schüler ein Zeugnis, das ihre Ausbildung in den genannten Fächern bezeugt. Dieses Zeugnis berechtigt auch zum Besuch der Westfälischen Verwaltungsakademie als Gasthörer.

Nach einheitlichem Urteil der früheren und jetzigen Schüler sowie derjenigen Kreise der Öffentlichkeit, die einen Einblick in die Arbeit der Bochumer Wirtschaftsschule tun konnten, ist die durch diese vermittelte Bildung trotz ihres weiten Umfanges gründlich; sie befähigt zu einer objektiven Stellungnahme gegenüber den Erscheinungen des öffentlichen und insbesondere des Wirtschaftslebens. Auch eine bessere formale Bildung des Geistes wird durch die Arbeit der Schule herbeigeführt.

Die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsschule werden in nebenberuflichem Unterricht zu verwirklichen gesucht. Der Unterricht findet dreimal wöchentlich in den Abendstunden von 19.30—21.45 Uhr im Gebäude der Verwaltungsakademie, Wittener Str. 61, statt. Er erstreckt sich auf zwei Jahre, wobei jedoch die Ferien der allgemeinen Schulen eingehalten werden. Wenn in diesem Unterricht die oben angedeuteten Ziele erreicht werden sollen, so ist es notwendig, daß sich zu ihm nur solche Mitglieder der werktätigen Bevölkerung melden, die über gute durchschnittliche Begabung und über besonders ausgeprägte Energie verfügen. Sie müssen wissen, daß die zweijährige Unterrichtszeit schwer sein wird. Sie wird nur von denen durchgehalten werden können, die den ernstesten, von Opfergeist besetzten Willen besitzen, durch die erstrebte praktisch-wissenschaftliche Ausbildung sich selbst, den Berufskreisen, denen sie angehören, und der Idee der geistigen Ausbildung der werktätigen Bevölkerung überhaupt zu dienen. Hierzu ist aber ein streng regelmäßiger Schulbesuch unerlässlich. Alle, die ohne diesen Willen in die Wirtschaftsschule eintreten würden, würden Schädlinge an sich selbst und an der Sache sein.

Die Zulassung zu dem Ostern 1930 beginnenden neuen Lehrgang wird von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung und von einem mehrwöchentlichen Vorbereitungsunterricht abhängig gemacht. Anmeldungen werden bis zum 10. März 1930 an die Geschäftsstelle der Wirtschaftsschule, Bochum, Wittener Str. 61 erbeten. Die Aufnahmeprüfung fand am Freitag, den 14. März 1930, in den Räumen der Westfälischen Verwaltungsakademie, Bochum, Wittener Str. 61, statt.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Das Reichsarbeitsgericht.

In der neuzeitlichen, umfassenden Arbeitsgerichtsbarkeit finden die Arbeit und ihre Träger einen bedeutsamen Teil des ihnen durch die Reichsverfassung zugesicherten Schutzes. Dem Reichsarbeitsgericht fällt als letzter Instanz in arbeitsrechtlichen Streitverfahren die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen von den Vorinstanzen beachtet und richtig angewandt werden. Daneben aber hat das Reichsarbeitsgericht in besonderem Maße sowohl an der Vereinheitlichung sozialer Rechtsauffassung zu wirken als auch in Fällen, wo die Gesetzgebung noch nicht der schnellen Wandlung im wirtschaftlichen Leben zu folgen vermochte, Rechtsgrundsätze aufzustellen, die den gewordenen sozialen Notwendigkeiten entsprechen.

Das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz kann weder Zeugen vernehmen noch Beweisanträgen zur Sache stattgeben. Es entscheidet lediglich auf Grund der Akten und des mündlichen Vortrages der als Vertreter der Parteien beauftragten Rechtsanwälte. Die Entscheidung kann dem Revisionsantrag ganz oder zum Teil stattgeben oder eine Revision vermerken oder auch — in ungeklärteren Fällen — die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückverweisen.

Da es sich ausgesprochenem Maße beim Reichsarbeitsgericht um die richtige Anwendung der Gesetze durch die nachgeordneten Instanzen handelt, besteht das Reichsarbeitsgerichts-Richterkollegium in der Mehrheit aus Berufsrichtern. Neben dem Präsidenten des Reichsarbeitsgerichts (oder seinem Stellvertreter) wirken zwei Reichsgerichtsräte und je ein Reichsarbeitsrichter aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen mit. Das Übergewicht der zum höchsten Richteramt fähig erachteten Berufsrichter sowie die Tatsache, daß das Reichsarbeitsgericht gehalten ist, seine eigenen früheren Entscheidungen (bzw. die des Reichsgerichts) in gleichgelagerten Fällen zu beachten (Abweichungen sind nur durch gemeinsamen Beschluß der Zivilsenate des Reichsgerichts möglich), geben die Möglichkeit Garantie für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Während sonst ein Richter nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen und nicht gebunden ist an eigene frühere Entscheidungen oder an Entscheidungen höherer Instanzen, kann das Reichsarbeitsgericht seine eigenen früheren Entscheidungen nicht desavouieren. Diese Starrheit schafft die notwendige Rechtssicherheit, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die sozialen Notwendigkeiten keineswegs immer Rechnung zu tragen vermag. Die Rechtsprechungspraxis der unteren Instanzen paßt sich — trotz des Unverpflichtetseins der Richter — der des Reichsarbeitsgerichts schon aus dem Grunde an, weil wohl kaum ein Richter sich gern von der höchsten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit korrigieren läßt. Sehr bedauerlich ist die Langwierigkeit der Erledigung arbeitsrechtlicher Streitfälle, die die höchste Instanz durchlaufen. Trotz der Begrenzung der Revision auf solche Fälle, die wegen der Höhe des strittigen Betrages oder der von den Berufsgerichten ausgesprochenen grundsätzlichen Bedeutung vor das Reichsarbeitsgericht gelangen, ist die Zahl der Revisionsklagen außerordentlich groß. Der Grundlag der schnellen Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist nach Lage der Verhältnisse einfach technisch undurchführbar. Wenigstens vorerst noch, solange manche Fragen grundsätzlicher Art durch die höchste Instanz noch zu klären sind. Die Berufsrichter des Reichsarbeitsgerichts sind überbelastet. Es ist jedoch zu erwarten, daß dieser Zustand ein Ende nimmt, sobald die klagenden Parteien sowohl wie die Vorinstanzen sich an bereits vorliegenden höchgerichtlichen Entscheidungen orientieren können und die Formulierung von Tarifvertragsbestimmungen mit größerer Klarheit erfolgt.

Die Überbelastung des Reichsarbeitsgerichts ist einmal eine Folge der vielen Unklarheiten in schnell geschaffenen Gesetzen und den

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 12. Wochenbeitrag ist für die Zeit vom 16. März bis 22. März 1930 fällig.

Zeitzahlungen sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung pünktlich und regelmäßig an die Hauptkasse einzusenden.

Verlorene Bücher.

Nr. 281 966 Franz Hoberg; Nr. 212 809 Wilhelm Bruckmann; Nr. 317 865 Otto Ulrich; Nr. 27 602 Wilhelm Schultheis; Nr. 207 921 Clemens Kehne; Nr. 266 175 Wilhelm Kellner; Nr. 300 867 Otto Weidl.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

nach den Gesetzen erlassenen Ausführungsverordnungen. Zum anderen ist sie begründet in der Mangelhaftigkeit der Tarifverträge, die für die Parteien Gesetzeskraft haben. Recht oft hat es den Anschein, daß die Tarifparteien absichtlich unklare Formulierungen festlegen, damit keine Partei offensichtlich das Recht auf ihrer Seite hat. Das Reichsarbeitsgericht, das sich immer an den Gesetzestext zu halten hat, steht dann vor der Notwendigkeit, Entscheidungen zu fällen, die nach seiner Auffassung recht und billig sind und einer sittlichen Auffassung Rechnung tragen. Wenngleich hier die Kenntnis des praktischen Lebens durch die Reichsarbeitsrichter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite besonders zur Geltung kommen muß, so ist doch immer die eigentliche Entscheidung abhängig von der Auffassung der in der Mehrheit befindlichen Berufsrichter.

Sehr bedauert wird vielfach, daß das Reichsarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen zu wenig zur Aufstellung allgemeiner Rechtsgrundsätze kommt. Tatsächlich scheint hier eine gewisse Scheu vorhanden zu sein. Mag man das auch beklagen, so ist diese Haltung immerhin verständlich angesichts des schnellen Wandels der Verhältnisse sowohl als auch der Vielgestaltigkeit der Streitfragen. Zweifellos birgt die Aufstellung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Organe der Rechtsprechung auch Gefahren in sich. (Siehe z. B. die grundsätzliche Anerkennung von sog. gelben Werks- und wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereinen als „wirtschaftliche Vereinigungen“, die zum Abschluß von Tarifverträgen befähigt sein sollen.) Manche Entscheidungen wären unmöglich, wenn die Gesetzgebung klarer der Rechtsprechung die Wege vorzeichnete.

Eine besondere Art der Tätigkeit des Reichsarbeitsgerichts liegt in der Entscheidung über Rechtsbeschwerden nach dem Betriebsrätegesetz, die Betriebe betreffen, die sich über das ganze Reich oder weite Gebiete ausdehnen. (Reichsbahn, Reichspost usw.) Das Reichsarbeitsgericht ist gezwungen, sich mit Dingen abzugeben, die der Bedeutung der höchsten arbeitsgerichtlichen Instanz nicht entsprechen. Wird hier bei einer Neuordnung des Betriebsrätegesetzes Wandel zu schaffen sein, so wäre andererseits doch zu wünschen, wenn das Reichsarbeitsgericht die höchstgerichtliche Korrektheit z. B. bei Entscheidungen über die Gültigkeit von Betriebsrätewahlen mehr wahrte. Nach den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts gibt es kaum noch einen Mangel, der zur Ungültigkeitserklärung von Betriebsratswahlen führen muß. So schlimm auch die Folgen für die Arbeiter einzelner Werke sein mögen, wenn sie infolge ungültiger Wahlen nicht des im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Schutzes teilhaftig werden, so liegt es andererseits doch wieder im Interesse der Arbeiterschaft selbst, daß sie die Betriebsrätewahlen korrekt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen veranlaßt wird.

Lehrling oder Arbeitsjunge?

Einer Klage am Innungschiedsgericht D. lag folgender Tatbestand zugrunde. Die Schreinermeister H. und B. in D., die ein gemeinsames Geschäft führen, hatten einen Lehrling eingestellt, ohne die Berechtigung zur Anlernung von Lehrlingen zu haben. Trotzdem hatten sie dem Vater des Lehrlings zugesichert, einen schriftlichen von der Innung gebilligten Lehrvertrag auszustellen. Nachdem der Lehrling schon über 3 Jahre in der Lehre war, war dieser Vertrag noch nicht ausgestellt. Letztendlich bestritten die Beklagten dem Vater gegenüber, den Sohn als Lehrling angenommen zu haben.

Aus der Musikinstrumentenindustrie.

Die Aussichten der Klavierindustrie.

Die Öffentlichkeit hat in den letzten Monaten ihr besonderes Interesse den Vorgängen in der Klavierindustrie zugewandt; man muß indessen feststellen, daß die zahlreichen Notizen vielfach dem tatsächlichen Sachverhalt nicht entsprechen, zum Teil mindestens stark übertrieben sind. Die Schlussfolgerungen eines Teiles dieser Äußerungen laufen vielfach darauf hinaus, daß das Klavier durch Radio und Sprechmaschinen verdrängt und bald ganz verschwunden sein wird. Wenn auch nicht bestritten wird, daß der mechanische Musikapparat in gewissem Umfang an die Stelle des Klaviers tritt, besonders dort, wo das Klavier nicht Musikinstrument, sondern nur Möbelstück ist, so wird auf der anderen Seite das Verständnis für die Musik durch die Schallplatte und das Radio in denjenigen Teilen der Bevölkerung geweckt, die früher keine Gelegenheit hatten, gute Musik zu hören.

Als Begründung der hier kritisierten Ansichten wird weiterhin der Rückgang des Weltaußenhandels mit Klavieren angeführt. Die Gründe hierfür sind fast ausschließlich in dem allgemeinen Zollprotektionismus der Nachkriegszeit zu suchen. Unter dem Schutze der errichteten Zollmauern wurden neue Klavierfabriken errichtet bzw. die bestehenden vergrößert. In England sind im vergangenen Jahre mehr Klaviere hergestellt worden als je in den Vor- und Nachkriegsjahren. Der Rückgang des Weltaußenhandels mit Klavieren von 69 840 auf 58 245 Stück im vergangenen Jahre ist in der Hauptsache bei den selbstspielenden Klavieren eingetreten, und zwar vorwiegend bei Lieferungen nach Australien, das Ende 1927 eine bedeutende Zollerhöhung zum Schutze der dort vorhandenen Klavierfabriken einführt, die z. T. eine Wertbelastung von 70 bis 80 Prozent bedeutet. Im Gegensatz hierzu hat sich nach einzelnen Ländern wie Schweden, Ägypten, Japan, Philippinen, Brasilien der Export in den letzten Jahren gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gehoben. Man erwartet, daß das Jahr 1930 wieder ein größeres Geschäft mit England und Polen ermöglicht, nachdem durch die Zollmaßnahmen diese bedeutenden Märkte lange Zeit so gut wie verschlossen waren.

Wenn die letzten Monate den Pianofortefabriken nur eine teilweise Ausnutzung ihrer Produktionskapazität gestatteten, so ist damit zu rechnen, daß sich dieses Verhältnis in absehbarer Zeit wesentlich bessern wird, nachdem durch Zusammenschlüsse usw. eine Zurückführung der Produktionskapazität auf ein normales Maß eingetreten ist. Die hierdurch erhoffte Besserung der Produktionsverhältnisse wird auch wieder eine bessere Beschäftigungslage der Klavierarbeiter bedingen, die im Interesse derselben dringend zu wünschen ist.

Der deutsche Klavierexport.

Die schlechte Lage der deutschen Klavierindustrie ist nur zu einem Teil auf den geringen Absatz im Inlande zurückzuführen. Zieht man einen Vergleich zwischen der Vorkriegsausfuhr und dem heutigen Klavierexport, so zeigt sich ein Rückgang der Ausfuhr um über die Hälfte der Vorkriegsstückzahl. Deutschland führte im Jahre 1913 76 463 Pianos und Flügel aus, 1926 wurden noch 40 609 Stück exportiert und 1928 nur noch 34 351 Stück. Der Rückgang beträgt gegenüber 1913 42 112 Stück. Es ist nicht richtig, diesen enormen Exportrückgang darauf zu setzen, daß heute infolge des Radios das Klavier im Auslande nicht mehr gekauft wird. Als Hausinstrument ist das Klavier immer noch begehrt, und die Ausfuhrstatistik selbst gibt den klaren Beweis dafür. Zurückgegangen ist die Ausfuhr hauptsächlich nach jenen Ländern, die den Zollsatz berart erhöht haben, daß es einer Erdrosselung gleichkommt. Vor dem Kriege konnte Deutschland seine Klaviere in England zollfrei einführen, heute erhebt England einen Einfuhrzoll von 33% des Wertes. Die Folge davon ist, daß der deutsche Klavierexport nach Großbritannien gegenüber 1913 um 19 937 Stück gesunken ist. Die russische Regierung hat die Einfuhr von Klavieren verboten, und Australien, das vor dem Kriege ein gutes Absatzgebiet für deutsche Klaviere war, hat den Einfuhrzoll auf 55 Prozent, gegen 25 Prozent 1913, erhöht. Auch die Schweiz, Italien, Belgien, Dänemark, die Niederlande und Britisch-Süd-

afrika haben den Einfuhrzoll wesentlich heraufgesetzt. Dadurch ist die deutsche Ausfuhr nach jenen Ländern zum Teil ganz enorm gesunken, was aus folgender Tabelle hervorgeht (in Stück):

Bestimmungsland	1928	1926	1913
Großbritannien	1573	2936	21 690
Rußland	—	—	4 934
Australien	1510	4443	11 462
Britisch-Südafrika	1683	3274	3 027
Schweiz	1011	1064	1 842
Dänemark	792	1086	3 001
Belgien	411	177	1 973
Italien	4057	1825	4 145
Niederlande	3020	4878	4 533

Niedriger als 1913 war ferner die deutsche Klavierausfuhr nach Chile um 860 Stück, nach Niederländisch-Indien um 185, nach Britisch-Indien um 279 und nach Rumänien um 137 Stück. Frankreich, daß 1913 692 Klaviere aus Deutschland exportierte, hat in den letzten beiden Jahren keine bezogen. Die Länder mit einer Mehreinfuhr gegenüber 1913 sind die folgenden:

	1928	1926	1913
Finnland	1176	824	537
Schweden	2091	2271	480
Ägypten	714	1037	336
Japan	651	842	69
Philippinen	488	493	154
Argentinien	4650	5551	4266
Uruguay	410	490	369
Brasilien	2570	3338	1937
Portugal	472	565	413
Griechenland	339	254	172
Bulgarien	146	174	129

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, daß die hier genannten elf Länder im Jahre 1928 4855 Klaviere mehr einfuhrten als 1913, während die in der ersten Tabelle angeführten neun Länder 1928 42 550 Klaviere weniger aus Deutschland exportierten als im Jahre 1913. Dieser Rückgang des Exports, der sich, wie die Übersichten zeigen, gerade nach den Hauptausfuhrländern so gewaltig verringert hat, drückt natürlich auf den Beschäftigungsgrad der deutschen Klavierindustrie. Es ist doch sehr bemerkenswert, daß Großbritannien, welches vor dem Kriege an der Spitze der deutschen Klavierexporthändler stand, heute an sechste Stelle gerückt ist, und Australien vom zweitbesten Absatzgebiet zum achten. An erster Stelle der Ausfuhrländer steht heute Argentinien mit 4650 Stück. Beachtlich ist die Ausfuhrsteigerung nach Schweden. Nach dort betrug unsere Ausfuhr 1928 2091 gegen 480 Stück im Jahre 1913. Schweden hat, was nicht unerwähnt bleiben mag, den Zoll von 40 auf 22 Prozent des Wertes ermäßigt. E. H.

Die wirtschaftliche Lage der Klavierindustrie.

Die Handelskammer Berlin berichtet: Der Beschäftigungsgrad hatte in den letzten Wochen in Verbindung mit dem Weihnachtsgeschäft eine leichte Belebung erfahren, die auf einen vermehrten Eingang von Bestellungen seitens des Handels zurückzuführen ist. Eine grundlegende Änderung ist jedoch hierdurch nicht eingetreten, da die Fabriken im allgemeinen nur zu etwa 60 v. H. beschäftigt sind. Als ungünstige Momente sind fernerhin neue Zollerhöhungen in Finnland, Ägypten und Australien hinzugekommen, die voraussichtlich zu einem weiteren Rückgang der Ausfuhr führen werden.

Die Gesamterzeugung hat gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang um annähernd 30 v. H. erfahren, vorwiegend im Inlandsgeschäft. Hier haben sich die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Teilzahlungskrediten besonders ungünstig ausgewirkt.

Infolge der inzwischen vollzogenen Gründung der Deutschen Pianowerke A.-G. sind bzw. werden in nächster Zeit Betriebe in Berlin, Leipzig, Dresden, Koblenz und Göttingen stillgelegt, die im Durchschnitt in der letzten Zeit zusammen etwa 370 Arbeiter beschäftigten.

(Fortsetzung von Seite 53)

Der Vater übertrug die Verfolgung der Sache dem Verband und wurden die Beklagten bereits in einem Termin im Oktober vorigen Jahres vom Innungsschiedsgericht verurteilt für den Gesamtschaden, den der Lehrling erleiden würde, aufzukommen.

In diesem Termin erklärten sich die Beklagten bereit, bis spätestens 1. Dez. 1929 in ihrem Betriebe eine anleitungsfähige Person einzustellen und der Innung einen Lehrvertrag vorzulegen. Letzteres wurde gemacht, aber die anleitungsfähige Person war nicht eingestellt worden, und darum lehnte die Innung den Vertrag ab.

In einer neuen Klage am Innungsschiedsgericht wurde das erstinstanzliche Urteil aufrecht erhalten. Da die Beklagten aber mittlerweile eine anleitungsfähige Person eingestellt hatten und sich verpflichteten, dieselbe wenigstens bis zur Beendigung der Lehrzeit im Betriebe zu behalten, wurde eine nochmalige vierwöchige Probezeit angesetzt. Stellt es sich heraus, daß trotz der Einstellung dieser anleitungsfähigen Person der Lehrling bzw. der Vater desselben kein Vertrauen mehr zu einer erspriesslichen Beendigung der Lehre gewinnt, im besonderen die Behandlung des Lehrlings nicht einwandfrei ist, so wird das erstinstanzliche Urteil durchgeführt und die Beklagten haften für den Schaden. Die Innung trägt dann mit Sorge, daß der Lehrling an einer anderen Stelle seine Lehre ordnungsgemäß beenden kann.

Stillegung als Scheingeschäft.

Die Firma W. u. B. in D. stellte gegen Ende des Monats November einen Stillegungsantrag bzw. einen Antrag auf Entlassung von 30 Arbeitern. Bei den folgenden Verhandlungen, in Gegenwart des Gewerbeinspektors, erklärte die Firma sich bereit, die Entlassung erst am 10. Januar vorzunehmen. In der Woche vor Weihnachten teilte sie dem Betriebsrat mit, sie wolle in der Zeit von Weihnachten bis Neujahr den Gesamtbetrieb schließen wegen Inventuraufnahme. Der Betriebsrat erklärte sich mit dieser Schließung nicht einverstanden und erklärte, daß die Belegschaft ihre Arbeitskraft zur Verfügung stelle. Am 24. Dezember bekamen sämtliche Arbeiter des Betriebes die Entlassung mit der Mitteilung, daß dieselbe nicht endgültig sei, sondern nur wegen Inventuraufnahme erfolgen solle. Wenn der Wunsch bestände, könnten die Arbeiter sich am 2. Januar wieder zur Arbeitsaufnahme melden. Diese Entlassungsbescheinigung haben sämtliche Arbeiter erhalten, auch diejenigen, die auf Montage waren und die bei der Inventuraufnahme beschäftigt wurden. Die beteiligten Verbände, darunter auch unser Verband, haben einige Fälle herausgegriffen und Klageantrag gestellt. Nach der von uns vertretenen Auffassung mußte die Firma bei der Inventuraufnahme das Betriebsrisiko selbst tragen und durfte dasselbe nicht auf die Arbeitnehmer abwälzen. Wir begründeten unsere Auffassung damit, daß die Firma eine endgültige Entlassung nicht habe vornehmen wollen und es sich bei der Kündigungsmaßnahme lediglich um ein Scheingeschäft handelte. Die Maßnahme der Firma könne deshalb Rechtskraft nicht erhalten. Das Gericht schloß sich unserer Auffassung an und hat die Firma zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt.

Kein Lohnverzicht.

Der Kollege Sch. hat bei der Firma B. u. M. gelernt. Nach Beendigung der Lehre entlohnte der Meister ihn mit einem außerordentlich geringen Satz. Mehrfach hat Sch. eine Erhöhung des Lohnes verlangt, sie auch zum Teil, wenn auch in nur geringem Umfange, erhalten. Der Meister stellte sich immer wieder auf den Standpunkt, daß ihn der Tarifvertrag nichts angehe, weil die Schreinerinnung einen Vertrag mit unserm Verband nicht abgeschlossen habe.

Nach eingehenden Verhandlungen und Zeugenvernehmungen wurde festgestellt, daß eine Verzichtserklärung nicht vorlag, und da ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für die Regelung der Lohnverhältnisse maßgebend war, erfolgte die Verurteilung in vollem Umfange.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hamburg. Ab 1. Februar befindet sich unser Geschäftszimmer im Hause An der Alster 22 II., Zimmer 9. Eine andere Regelung der Bürozeiten ist durchgeführt und zwar gilt die Zeit von 9 bis 17½ Uhr als Bürozeit, Sonnabend bis 14 Uhr. Zureisende melden sich während der angegebenen Zeit. Reiseunterstützung wird nur auf dem Büro ausgezahlt.

Görlitz (Schlesien). Am 18. Januar hielten wir unsere Generalversammlung ab, die sich eines guten Besuches erfreute. Nach dem Jahresbericht wurde der Kassenbericht verlesen. Die Kassenverhältnisse sind, der wirtschaftlichen Lage entsprechend, als normal zu bezeichnen. Die Vorstandswahl ergab nur geringe Veränderungen.

Eine bis jetzt nicht dagewesene Arbeitslosigkeit hat das ganze Jahr angehalten, und auch für den folgenden Jahresabschnitt sind die Aussichten auf eine Besserung recht trübe. Ein Drittel unserer Zahlstellenmitglieder stehen ohne Beschäftigung. Mutlosigkeit hat viele erfaßt. Doch dürfen wir als christliche Gewerkschaftler nicht ganz verzagen und die Hoffnung auf Besserung nicht aufgeben.

Unsere Zahlstelle, welche auf ein Bestehen von 28 Jahren zurückblicken kann, hatte auch in diesem Jahre die Freude, einige treue Kollegen zu ihrer silbernen Mitgliedschaft begrüßen zu können. Es sind dies die Kollegen Volkert, Mücke sen. und Rietsche.

Die Mitgliederzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, die Werbetätigkeit hatte infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage nicht den erhofften Erfolg.

Anlässlich des Weihnachtsfestes konnten 14 arbeitslose Kollegen mit einem Geldgeschenk bedacht werden. Denjenigen Kollegen, welche durch Kauf von Wohlfahrtsmarken mit dazu beigetragen haben, notleidenden Arbeitsbrüdern eine Freude zu bereiten, sei auch hier der herzlichste Dank ausgesprochen.

Gediegener Inhalt, moderne Ausstattung, billiger Bezugspreis, die Vorteile, die geboten werden bei unserer Fachschrift

Handwerkunst im Holzgewerbe

Der Bezug der Fachschrift ist Gewinn für jeden strebsamen Tischler.

Bestellungen bei der Post oder beim Verlag. Gegen Zahlung des Bezugspreises 2,- Mk. das Vierteljahr auf Postcheckkonto Köln 62901.

Erscheint am 15. eines jeden Monats

Koblenz. Der Vorsitzende, Kollege Lukas, gab in der Jahreshauptversammlung einen Rückblick auf das vergangene Jahr gewerkschaftlicher Arbeit und Erfolge und erwähnte dabei die glückliche und erfolgreiche Lohnpolitik unseres Verbandes. Bezugnehmend auf die Kämpfe um die Sozialversicherung, die im vergangenen Jahre besonders heftig gewesen, erwähnte er, daß nur durch das entschlossene und tatkräftige Eintreten der Arbeitervertreter weitere Verschlechterungen, besonders in der Arbeitslosenversicherung, verhindert wurden. Auch dies sei wiederum ein Beweis dafür, daß wir heute mehr denn je Wert darauf legen müssen, starke Gewerkschaften zu haben, wenn uns nicht all das, was in jahrzehntelanger Arbeit auf sozialpolitischem Gebiet erreicht wurde, wieder verloren gehen soll. Nachdem der Vorsitzende noch kurz den Frankfurter Kongreß erwähnt hatte, kam er auf die lokalen Verhältnisse zu sprechen, die ganz unter dem Zeichen der geradezu katastrophalen Arbeitslosigkeit ständen, deren traurige Folgen sich leider auch auf das Leben unserer Zahlstelle auswirkten.

Am Schluß der Versammlung, die sich im übrigen in der üblichen Form abwickelte, sprach der Kollege Kartellsekretär Wiegert noch ein paar Worte über den Stand der Agitation und über ihre Aussichten, wobei er die anwesenden Kollegen zur eifrigen Mitarbeit aufforderte.

Ruhrort-Beck. Am 30. Januar 1930 hielten wir in unserer Zahlstelle unsere gut besuchte Generalversammlung ab. Nach Eröffnung der Versammlung gab der Kassierer, Kollege Hondyk, den Kassenbericht zur Zufriedenheit aller Anwesenden ganz ausführlich. Der Vorsitzende, Kollege Rennings, erstattete den Jahresbericht, und hob

hervor, daß die Zahl der Mitglieder, trotz großer Arbeitslosigkeit, auf gleicher Höhe geblieben ist. Der Bezirksleiter Trippelsdorf dankte dem alten Vorstande für seine Tätigkeit im verflossenen Jahre, dann wurde zur Neuwahl geschritten. Der alte Vorstand wurde durch Zuruf einstimmig wiedergewählt. Der Vorsitzende gab das Verprechen, auch im neuen Jahre mit vereinten Kräften die Zahlstelle Ruhrort-Beeck weiter voranzubringen. Auf dem Gebiete Werbearbeit müsse noch viel geleistet werden, vor allem müsse die Jugend für unsere christlichen Gewerkschaften gewonnen werden.

Krefeld. Bei einer guten Beteiligung, darunter auch ein guter Teil junger Kollegen, eröffnete der Vorsitzende, Kollege Einsken, unsere Generalversammlung. Nach kurzer Begrüßung überreichte er dem Kollegen Röhl Silbernadel und Diplom und dankte ihm für erfolgreiche Werbearbeit. Hierauf erstattete er den Jahresbericht. Er zeigte den Zu- und Abgang, ferner die Beteiligung der Versammlungen. Weiter gab er einen kurzen Bericht der Veranstaltungen, Vorträge, Lohnbewegung und Streik. Der Kassierer, Kollege Schriedels, erstattete den Kassenbericht. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit und es wurde ihm von den Kollegen Entlastung erteilt. Unter der Leitung des Wahlleiters, Genossenschaftssekretär Schmig, begar die Vorstandswahl. Die Kollegen dankten für die geleisteten Arbeiten dem Vorstande und schlugen Wiederwahl vor. Nach kurzem Hin und Her wurde die Wahl angenommen. Zwei junge Kollegen wurden als Mitarbeiter hinzugewählt. Der Vorsitzende ermahnte die Kollegen mitzuarbeiten, insbesondere durch zahlreichen Besuch der Versammlungen, dann würde ihm die Arbeit auch Freude machen. Kollege Rhonhoff bat um Abnahme der Wohlfahrtsmarken. Er machte auf den guten Zweck der Sache aufmerksam, um denen, die in Not geraten sind, was in der heutigen Zeit jedem passieren könne, helfen zu können. Die jungen Kollegen erklärten sich bereit, die Jugendgruppe wieder ins Leben zu rufen. Die Werbung im Gesellenverein soll besonders beachtet werden. Mit einem kurzen Schlußwort des Vorsitzenden endete die Versammlung.

Leindau/Bodensee. Am Sonntag, den 2. Februar, fand die diesjährige Generalversammlung unserer Zahlstelle statt, welche einen sehr guten Besuch aufzuweisen hatte und zu der auch der Bezirksleiter, Kollege Kronthaler-Augsburg, erschienen war. Der Vorsitzende, Kollege Kollmuß, gab nach Eröffnung der Versammlung einen Rückblick über die Tätigkeit und Entwicklung der Zahlstelle im verflossenen Jahr. Die Zahl der Mitglieder konnte auf 25 erhöht werden, worunter sich auch erfreulicherweise Kollegen aus dem Tapezierergewerbe befinden. Für alle Mitarbeit an dem Wiederaufbau unserer Zahlstelle dankte der Vorsitzende den Kollegen und besonders unserem eifrigen Bezirksleiter, der es verstanden hat, die wenigen Kollegen zur weiteren Mitarbeit anzueifern und die Werbearbeit zu betreiben. Der Kassierer gab Auskunft über den Stand der Ortskasse sowie über Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar. Ein erfreuliches Zeichen der Zusammenarbeit und des Vertrauens kam bei der Wahl des Vorstandes zum Ausdruck, indem die Wiederwahl einstimmig beschlossen wurde. Durch den Mitgliederzuwachs war es notwendig, noch zwei weitere Beisitzer zu bestimmen.

Ein Referat unseres Bezirksleiters über die wirtschaftlichen Verhältnisse gab den Mitgliedern wertvolle Aufklärung. Von der Diskussion wurde reichlich Gebrauch gemacht. Besonders reichlich war die Aussprache über die künftige Werbearbeit, wobei von neu eingetretenen Mitgliedern besonders darauf hingewiesen wurde, daß auf unserer Seite viel zu wenig gearbeitet wird, um Mitglieder zu gewinnen. Ein großes Augenmerk soll besonders den Lehrlingen geschenkt werden. Eine Anregung, regelmäßige Monatsversammlungen einzuführen, wurde sehr begrüßt, worauf beschlossen wurde, jeden zweiten Samstag im Monat eine solche abzuhalten. An die

Kollegen wird die Bitte gerichtet, zu diesen Monatsversammlungen möglichst vollzählig zu erscheinen.

Augsburg. Ganz unerwartet und viel zu früh mußte am Montag, den 24. Februar, unsere Zahlstelle dem Kollegen und Freunde Seppel Seidenfuß, Mitglied der Bürstenmachersektion und Dorarbeiter in seinem Betriebe, das letzte Geleite geben. Weit über den Rahmen unseres Verbandes hinaus hat er sich Ansehen und Wertschätzung erworben, wofür die überaus große Beteiligung an der Beerdigungsfeierlichkeit Zeugnis ablegte.

Seidenfuß war nicht nur Mitbegründer der Sektion unserer Bürstenmacher, sondern war immer da, wenn es galt für unseren Holzarbeiterverband einzutreten, Pflichtbewußtsein und Überzeugungstreue gehörten mit zu seinen besten Eigenschaften.

Ist er auch heute nicht mehr unter uns, die Ortsverwaltung, insbesondere aber die Sektion der Bürstenmacher wird sein Andenken in Ehren halten, und durch kollegiales, pflichteifriges und opferfreudiges Zusammenarbeiten innerhalb unseres Verbandes seinem Vorbild nachzueifern. Wir sind überzeugt davon, daß wir dadurch seinen Willen über sein Grab hinaus am besten erfüllen, ist uns doch Kollege Seidenfuß immer mit gutem Beispiel vorangegangen, wenn es galt, Verbandsliebe und Verbandstreue an den Tag zu legen. Seine Verdienste werden weiterleben, er aber möge ruhen in Frieden.

Neiße O.-S. Am 8. Februar hielt unsere Zahlstelle die diesjährige Generalversammlung. Der Schriftführer gab den Geschäftsbericht und streifte die Vorgänge des ganzen letzten Jahres. Hervorgehoben wurde, daß Neiße zurzeit 3 Jubilare, die Kollegen Krömer, Berger und Graupe, hat, welche unserem Verbands 25 Jahre angehören und die durch Urkunde und silberne Nadel ausgezeichnet wurden. Leider konnte unser langjähriger Kassierer, Kollege Mann, der im Vorjahr das Zeitliche segnete, nicht mehr ausgezeichnet werden. Die Jubiläumsveranstaltung nahm einen sehr guten Verlauf; nahmen doch auch an derselben die Bruderverbände, unser Gauleiter und Landtagsabgeordneter Kollege Ernst Krecker-Gleiwitz teil. Die Jugendbewegung in unserem Ort marschiert.

Den Kassenbericht erstattete Kollege Meyer. Durch den Bericht des Kassierers ersehen die Kollegen erst so richtig, welche Wirtschaftskrise wir im ganzen verflossenen Jahre hatten. Die Beitragshöhe ist als eine gute anzusprechen und das Lokalvermögen ist nicht schlecht: sind doch immerhin einige hundert Mark in der Lokalkasse. Die Krankengeldzuschuß-Kasse der Zahlstelle kann ebenfalls als gut fundiert angesehen werden.

Der aus der Versammlung impulsiv gestellte Antrag den gesamten Vorstand wiederzuwählen, fand einstimmige Annahme.

Unser Gauleiter ging auf den Geschäfts- und Kassenbericht eingehend ein und gab der Hoffnung Ausdruck, daß Neiße auch in der Zukunft das bleibt, was es in den letzten Jahren gewesen ist. Besonders der Appell, sich der Jugend anzunehmen, fand Anklang. Im Anschluß daran überreichte Kollege Walter den Jubilaren die Urkunden nebst silbernen Nadeln und bat die Kollegen auch in der Zukunft dem Verbands die Treue zu halten und forderte die jungen Kollegen auf, es den Alten nachzumachen. Mit einem kernigen Schlußwort des Vorsitzenden wurde die Versammlung geschlossen.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen sollen die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Belderer Wall 9. Telefonnum. West 515 46. — Redaktionschluß ist Samstag-Mittag.

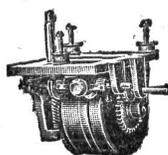
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich ausgestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Werbenbungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Intarsien jeder Art

Katalog
gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 7 II

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst-
einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend)
nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummianterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, Ia. Aluminium-Schalldose nur
Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i.w. No. 9

Hausuhrwerke

Hobel
in allen Preislagen.

Seit Januar 1930

bedeutend verbessert
ist unsere Fachschrift

**Handwerkskunst
im Holzgewerbe**

Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mk.